

Beitragsordnung des Bundesverbandes Tiermedizinisches Praxismanagement

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss über die Beitragshöhe gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder nach § 3.
- (2) Im Beitrittsjahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Aufnahmemonats in den Verein. Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag nach den anteiligen Monaten der Vereinsmitgliedschaft in diesem Jahr (1/12 des Jahresmitgliedsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Monate, in der das Mitglied im Aufnahmejahr Mitglied ist) berechnet und per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (3) Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung der Beiträge bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 3 Einstufung

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig € 50,00.
- (2) Die Einstufung der Beitragsgruppe nimmt die Geschäftsstelle entsprechend der gemeldeten Berufstätigkeit bzw. Einkommenssituation vor. Maßgeblich für die Einziehung ist grundsätzlich der 1. Januar eines Jahres.
- (3) Beitragsgruppen:

Gruppe 1 (voller Jahresbeitrag):

Mitglieder, die nicht unter die Gruppen 2 oder 3 fallen: € 240,00 jährlich

Gruppe 2 (ermäßigter Jahresbeitrag):

a) Mitglieder, die ALG 1 empfangen oder deren nachgewiesenes Einkommen aufgrund von Arbeitslosigkeit, Ruhestand, wirtschaftliche Notlage oder ähnlicher Situationen übergangsweise niedrig sind, zahlen einen reduzierten Beitrag von € 120,00. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen und durch den Vorstand individuell zu entscheiden.

b) Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Gruppe 3 (Sonderbeiträge):

Fördermitglieder: Der Betrag wird individuell vereinbart

- (4) Wenn bei einem Mitglied Voraussetzungen eintreten, die zu einer Veränderung bei der Einstufung nach Abs. 3 führen, sind diese unverzüglich dem Verein anzuzeigen. Führen die veränderten Umstände dazu, dass ein niedriger Beitrag durch das Mitglied zu erbringen ist, wird dieser ab dem

Monat berücksichtigt, der dem Monat der Anzeige folgt, in dem das Mitglied die Umstände anzeigt oder ab dem Monat, in dem die Umstände tatsächlich eintreten. Führen die veränderten Umstände zu einer Erhöhung des Beitrags, so wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt (rückwirkend) erhöht, in dem die veränderten Umstände eingetreten sind. Bereits entrichtete Beiträge werden angerechnet und die Differenz nachgefordert bzw. mit zukünftigen Beiträgen verrechnet.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge des Vereins sind zum 1. Januar eines Jahres fällig. Sie werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres erhoben. Ein entsprechendes SEPA-Mandat ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag einzureichen und zu erneuern, falls sich Änderungen an der Anschrift oder der Kontoverbindung ergeben.

§ 5 Meldepflicht

- (1) Jedes Mitglied, das von einem ermäßigten Beitrag nach § 3 Gruppe 2 Gebrauch macht, ist verpflichtet, der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats eine Veränderung der Berufstätigkeit oder der Einkommenssituation mitzuteilen, wenn dies eine Einstufung in eine andere Beitragsgruppe zur Folge haben könnte.
- (2) Kommt ein Mitglied der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, wird entweder der Differenzbetrag von der niedrigen zur höheren Beitragsgruppe vom Zeitpunkt der Veränderung an nachgefordert oder der niedrigere Beitrag erst vom Zeitpunkt der eingegangenen Meldung an berechnet.

§ 6 Ausnahmeregelungen

- (1) Anträge auf Ratenzahlung werden vom Vorstand entschieden und an die Geschäftsstelle zur Information weitergeleitet.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung, Beitragserlass sowie Beitragsermäßigung in besonders gelagerten Fällen (z. B. wirtschaftliche Notlage) sind mit Begründung unter Beifügung entsprechender Belege an den Vorstand zu richten und werden von diesem entschieden.

§ 7 Mahngebühren

- (1) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf oder waren die Angaben auf dem SEPA-Mandat fehlerhaft oder unleserlich, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschrift entstehenden Kosten.
- (2) Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.
- (3) Für jede erforderlich gewordene Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 wird eine Bearbeitungsgebühr von € 15,00 zuzüglich Portokosten erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 5. November 2021 in Kraft.